Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Klinikum Karlsburg (TV-Ärzte Karlsburg)

vom 4. Oktober 2007

Zwischen

dem Klinikum Karlsburg der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dipl.-Kff. C. Walter

einerseits -

und

dem Marburger Bund,

- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern -, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, dieser wiederum vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Jörg-Peter Vandrey

andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung
- § 5 Nebentätigkeit

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 10 Sonderfunktionen, Dokumentation
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 14 (Nicht besetzt)
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich
- § 19 (Nicht besetzt)
- § 20 (Nicht besetzt)
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 (Nicht besetzt)
- § 25 (Nicht besetzt)

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 (Nicht besetzt)
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 (Nicht besetzt) § 32 (Nicht besetzt)
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 (Nicht besetzt)
- § 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Anlagen A 1 Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte

Anlagen B 1 Bereitschaftsdienstentgelt

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärzte (Begriff wird geschlechtsneutral verwendet), die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Klinikum Karlsburg stehen. Soweit im Folgenden von Ärzten gesprochen wird, sind sämtliche vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Beschäftigten gemeint.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Ärzte (Chefärzte/ Klinikleiter/ Institutsleiter).
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ärzte im Sinne dieses Tarifvertrages sind:

- Beschäftigte, die nach dem Inhalt ihres Arbeitsvertrages ärztliche Tätigkeiten ausüben;
- Beschäftigte, bei denen die ärztliche Qualifikation arbeitgeberseitig für die auszuübende Tätigkeit vorausgesetzt wird.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) Die Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.

- (3) Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) ¹Eine etwaige Beteiligung der Ärzte an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ²Sie richtet sich nach den Bestimmungen des Klinikums Karlsburg. ³Soweit keine Bestimmungen erlassen sind, soll ein Poolvolumen gemäß den Grundsätzen des Satzes 1 verteilt werden; das Klinikum Karlsburg kann weitere Kriterien bestimmen. (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Der Arbeitgeber kann die Ärzte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ⁵AufVerlangen der Ärzte ist er hierzu verpflichtet. ⁶Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (5) ¹Die Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen schriftlich und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Die Ärzte sollen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (6) In Fällen, in denen kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen. ²Bei grob fahrlässigem Handeln erfolgt eine Haftungsfreistellung nur im Rahmen der Deckungszusage einer vom Arbeitgeber zugunsten der Ärzte des Klinikums abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. ³Sollte der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich sein, erfolgt bei grob fahrlässigem Handeln keine Haftungsfreistellung. ⁴Wesentliche zukünftige Änderungen des Versicherungsstatus wird der Arbeitgeber dem Betriebsrat in geeigneter Weise bekannt geben, etwa durch Information des Betriebsrats oder durch Hinweis im Intranet bzw. auf den Gehaltsabrechnungen der ärztlichen Mitarbeiter.
- (7) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (8) Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehören auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden.

§ 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

(1) Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Sollen Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

- 1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- 2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) (Nicht besetzt)

(3) Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5 Nebentätigkeit

- (1) ¹Eine Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Arbeitgebers.
- (2) Dieser darf die Genehmigung nur dann verweigern bzw. widerrufen, wenn u.a. zu befürchten ist, dass die Nebentätigkeit die vertraglich übernommene Hauptverpflichtung beeinträchtigen könnte, arbeitzeitrechtliche Regelungen entgegen bzw. in unmittelbarer Konkurrenz zum Unternehmenszweck des Arbeitgebers steht.
- (3) Der Arbeitgeber bescheidet über den Antrag des Arztes innerhalb eines Monats.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Arbeitszeit ist die Zeit zwischen Aufnahme und Beendigung der Arbeit am Arbeitsplatz ausschließlich der Pausen. ²Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. ³Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen/ betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. ⁴Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. ⁵Innerhalb des Ausgleichszeitraums darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 64 Stunden nicht überschritten werden.
- (2) (nicht besetzt)
- (3) Soweit es die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.
 - Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des auf den Feiertag folgenden dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100% des Stundenentgelts. Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. In den Fällen des Satzes 4 steht der Zeitzuschlag von 35 % (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu.
 - Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschichtoder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige
 Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen
 Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag der
 Wochentage Montag bis Freitag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig
 nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige
 Arbeitszeit erbringen müssen. ⁹In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen/ dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage dieses Haustarifvertrages zwischen dem Marburger Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und dem Klinikum Karlsburg im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
- (5) Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/ dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie bei Teil-

zeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. ²Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ³Im Halbjahresdurchschnitt des Kalenderjahres sind monatlich zwei Wochenenden (Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) frei.

- (6) (nicht besetzt)
- (7) (nicht besetzt)
- (8) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

Protokollerklärungen zu § 6:

- 1. Das Klinikum Karlsburg wird in ständigem Kontakt mit der Ärzteschaft bemüht sein, die Arbeitsabläufe insbesondere auch im Hinblick auf Verwaltungstätigkeiten stetig zu verbessern. Die erforderliche ärztliche Dokumentation sowie DRG-Kodierungstätigkeiten werden ausdrücklich nicht als Verwaltungstätigkeit aufgefasst.
- 2. Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass im Klinikum Karlsburg unter Einbeziehung der Ärzte intensiv alternative Arbeitszeitmodelle entwickelt werden, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch veränderten betrieblichen Anforderungen entsprechen.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

- (1) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ² In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³ Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (§ 7 Absatz 4) kombiniert werden. ⁴ Abweichend von Satz 2 und Satz 3 kann die tägliche Arbeitszeit auf notarztbesetzten Rettungsmitteln auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- (3) Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Arbeitszeit gewertet. Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ⁵Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor

a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und

b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie

c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.

Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen.

(4) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu höchstens 64 Stunden zulässig ist, wenn über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinaus Bereitschaftsdienst anfällt. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit an Werktagen über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24

Stunden betragen. Der Ausgleichszeitraum beträgt 52 Wochen.

- (5) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten oder seine Erreichbarkeit durch Mobiltelefon oder eine vergleichbare technische Einrichtung sicherzustellen, um die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste je Arzt angeordnet werden. ⁵Bei Rufbereitschaft zählt die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit. ⁶Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).
- (6) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (7) Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden (Zur Klarstellung: Bereitschaftsdienste zählen nicht hierzu), die der teilzeitbeschäftigte Arzt über die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, dessen wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, leistet. Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis des Arztes angeordnet werden. Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten Folgemonats nach dem Monat der Entstehung der jeweiligen Mehrarbeitsstunde durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. Erfolgt kein Ausgleich, sind die Mehrarbeitsstunden gem. § 8 Abs. 4 zu vergüten.
- (8) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden (Zur Klarstellung: mit Ausnahme der Bereitschaftsdienste), die über die im Rahmen der regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit oder der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht durch Freizeit bis zum Ende des Quartals nach Ableistung ausgeglichen werden und keine Mehrarbeitsstunden sind. ² Angefallene Überstunden sind grundsätzlich innerhalb des Quartals nach Ableistung durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. ³ Erfolgt kein Ausgleich, erhält der Arzt für Überstunden das Überstundenentgelt gemäß § 8 sowie den entsprechenden Zeitzuschlag.

- (9) Abweichend von Absatz 8 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.
- (10) In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 4 beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 4 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Auf begründeten Wunsch des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

Protokollerklärungen zu § 7:

Soweit aus betrieblichen Gründen die Einführung von Wechselschichten notwendig werden, sind die Regelungen hierzu von den Tarifvertragsparteien zu verhandeln.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung außerhalb der Bereitschaftsdienste Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen auch bei Teilzeitbeschäftigten je Stunde
 - a) für Überstunden 15 %
 - b) für Nachtarbeit 1,28 €
 - c) für Sonntagsarbeit 25 %
 - d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 %
 - mit Freizeitausgleich 35 %
 - e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 %
 - f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 0,64 €.

In den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte bei Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärzten der Entgeltgruppen Ä 2 bis Ä 4 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu

zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Prozentsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (Faktorisierte) und ausgeglichen werden. ⁶Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 2.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 % gezahlt.

- (2) (Nicht besetzt)
- (3) (Nicht besetzt)
- (4) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und vergütet. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit bis max. 30 Minuten einfache Entfernung wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Wird Arbeitsleistung Inanspruchnahme, angesetzt. eine einzelne Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort, sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit der Überstundenvergütung bezahlt. Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- (2) ¹ Für jede Stunde geleisteten Bereitschaftsdienstes wird ein Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Anlage B 1 gezahlt. ² Die Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes darf bis zu 49 % betragen. ³ Für die Stunden des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. ⁴Im Übrigen werden Zeitzuschläge (§ 8) für die Zeit des

Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt. Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 10 Sonderfunktionen, Dokumentation

- (1) Wird dem Arzt durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers eine Sonderfunktion innerhalb des Klinikums Karlsburg übertragen (zum Beispiel Transplantationsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), ist er für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von seinen sonstigen Aufgaben freizustellen. Alternativ kann eine Zulagenlösung vereinbart werden.
- (2) ¹Die tägliche Arbeitszeit wird in geeigneter Weise dokumentiert. Nähere Ausführungsbestimmungen können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

¹Es gelten die Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie etwaiger das TzBfG zukünftig ablösender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung

Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Bezeichnung
Arzt
Facharzt, Fachzahnarzt, jeweils mit Nachweis durch Facharzt-Urkunde und sog. Funktionsoberärzte

Ä 3

Oberarzt

Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teiloder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber schriftlich und dauerhaft übertragen worden ist.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darüber überein, dass bei Erfüllung folgender Kriterien die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Oberarzt vorliegen.

Dabei gilt:

Werden alle Kriterien der Kategorie A erfüllt, folgt daraus die Einstufung als Oberarzt. Werden nur drei von vier Kriterien der Kategorie A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt zudem das B-Kriterium Organisationsverantwortung und ein weiteres Kriterium der Kategorie B erfüllt sein. Werden nur zwei Kriterien der Gruppe A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt sämtliche Kriterien der Kategorie B erfüllt sein.

A-Kriterien:

Fachliche Qualifikation

Der Stelleninhaber ist Facharzt mit Teilgebietsbezeichnung und/oder originärer Facharzt des von ihm ausgeübten Tätigkeitsbereichs.

Fachliche Aufsicht über Assistenz- und Fachärzte

Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn die klinische Arbeit von Ärzten im direkten Verhältnis überwacht wird, deren Entscheidungen bestätigt oder korrigiert werden und inhaltliche Weisungen bezüglich der Patientenversorgung erteilt werden. Typische Tätigkeiten in diesem Sinne sind die Leitung von Visiten und die Korrektur der von den beaufsichtigten Ärzten verfassten Arztbriefe.

• Bereichsverantwortung

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn zum Aufgabengebiet des Stelleninhabers die unmittelbare Verantwortung für einen abgegrenzten Bereich einer Klinik bzw. eines Instituts (z.B. Station, Ambulanz, Funktionsbereich etc.) gehört und der Stelleninhaber in diesem Bereich tätige Mitarbeiter anleitet und beaufsichtigt sowie die Verantwortung für die in diesem Bereich im Tagesgeschäft getroffenen Entscheidungen trägt.

• Herausgehobene klinische Kompetenz

Der Stelleninhaber betreut verantwortlich die schwierigen Fälle und/oder führt regelmäßig komplexere Prozeduren und Operationen in seiner Klinik durch.

B-Kriterien:

• Organisationsverantwortung

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber in seiner Klinik administrative Aufgaben erfüllt. Dies sind insbesondere die Freigabe von Medikamenten- und Suchtmittelbestellungen sowie Materialanforderungen und die Einbindung in Maßnahmen zur Einhaltung von Teilbudgets oder die Gestaltung organisatorischer Abläufe (Dienstpläne, Behandlungspfade, SOPs).

	• Ausbildungsfunktion Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber regelmäßig und in nicht unerheblichen zeitlichen Umfang Weiterbildungsassistenten unterweist und einen aktiven Beitrag zu deren Erfüllung der Weiterbildungsanforderungen der Ärztekammer leistet.
	• Hintergrunddienst Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber regelmäßig mehrmals monatlich Hintergrunddienste versieht, bei denen er die medizinische Verantwortung für die Tätigkeit von im Vordergrund tätigen Ärzten trägt oder eine Bereitschaftsdienstgruppe aus mehreren Ärzten leitet.
Ä 4	Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes vom Arbeitgeber schriftlich und dauerhaft übertragen worden ist.
	(Protokollerklärung: Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt erfüllt werden.)

Protokollnotiz: Die für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages im Klinikum beschäftigten Ärzte bestehende Einstufung bleibt beibehalten. Im Einzelfall sind einvernehmliche abweichende Regelungen möglich.

§ 13 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 14 (nicht besetzt)

§ 15 Tabellenentgelt

Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe gemäß der Anlage A1.

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen fünf Stufen; die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst zwei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst eine Stufe. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit bzw. der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Ä 4), die in der Tabelle (Anlage A1) angegeben sind.
- (2) Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung einschließlich der AiP-Zeit als förderliche Zeiten berücksichtigt. Zeiten ärztlicher/ fachärztlicher Tätigkeit aufgrund einer Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄrzteO, d.h. ohne deutsche Approbation, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Berufszeiten entweder a) im Klinikum Karlsburg oder in einer anderen Klinik der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG oder aber b) in einer dem Klinikum Karlsburg in Fachbereichen und Standard vergleichbaren Klinik in der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Medizinalrecht absolviert wurden.
- (3) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. ⁵Um im Hinblick auf die fachliche Qualifikation besonderen projektbezogenen Anforderungen Rechnung zu tragen oder um eine besondere Personalgewinnung/ -bindung zu erreichen (besondere Bedarfs- oder Bewerberlage), kann der Arbeitgeber die Beträge nach Abs. 1 Satz 1 und 2 bei Wissenschaftlern um bis zu 25 % überschreiten.

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 6 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
 - Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden bei einer Teilzeitquote von 75% oder mehr im Verhältnis zur betriebsüblichen Arbeitszeit voll angerechnet. Bei einer Teilzeitquote von weniger als 75% erfolgt eine anteilige Anrechnung.

§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

Die Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten.
Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. Die Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben. Die Sonderzahlung kann bis zu 10 % ihres Jahrestabellenentgelts betragen.

§ 19 (nicht besetzt)

§ 20 (Nicht besetzt)

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt.

Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt.

Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

- (1) Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
- (2) Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.
- (3) Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für

die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

§ 22 Entgelt im Krankheitsfall

¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 23 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
 - a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
 - b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.
 - ²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (2) Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und in einer Summe für einen weiteren Monat das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (3) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die jeweils geltenden betrieblichen Richtlinien bzw. Übungen entsprechende Anwendung.

§ 24 (nicht besetzt)

§ 25 (nicht besetzt)

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴ Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. ⁵ Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶ Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres genommen werden. Kann der Erholungsurlaub aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai zu nehmen.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis in einem Kalenderjahr ganz oder teilwiese, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel.

§ 27 (nicht besetzt)

§ 28 Sonderurlaub

¹Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

- (1) Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
 - (a) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage;
 - (b) Umzug an einen anderen Ort auf arbeitgeberseitige Veranlassung 1 Arbeitstag.

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Es gilt vorrangig das ÄArbVtrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung), im Übrigen das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in ihren jeweiligen Fassungen.
- (2) Bei befristeten Beschäftigungen zum Zwecke der Weiterbildung zum Facharzt muss der erste Vertrag für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren und der weitere Vertrag bis zum Ende der Mindestweiterbildungsbefugnis im Klinikum geschlossen werden, wenn nicht sachliche Gründe kürzere Vertragslaufzeiten erfordern.
 - ²Sofern innerhalb der Mindestweiterbildungszeit die Weiterbildung nicht abgeschlossen ist, wird das Arbeitsverhältnis mindestens 1 Jahr über die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung verlängert. ³Eine weitere Verlängerung bis maximal zur gesetzlichen Höchstdauer erfolgt, wenn die Weiterbildung aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht beendet werden konnte. ⁴Die Regelungen zur Verbundbefugnis der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 31 (Nicht besetzt)

§ 32 (Nicht besetzt)

Seite 19 von 25

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin/der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) rechtskräftig zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Arztes.

 Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 und 3:

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses (Probezeit) zwei Wochen. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einem Bestand des Arbeitsverhältnisses von

mindestens 6 Monaten Vier Wochen zum Monatsschluss oder zum 15. eines Monats, bis zu 2 Jahren 1 Monat. mindestens 2 Jahren mindestens 5 Jahren 2 Monate. mindestens 8 Jahren 3 Monate, mindestens 10 Jahren 4 Monate. mindestens 12 Jahren 5 Monate mindestens 15 Jahren 6 Monate mindestens 20 Jahren 7 Monate

zum Schluss eines Kalendermonats.

(2) ¹Für befristete Arbeitsverhältnisse gelten die Kündigungsfristen gemäß Abs. 1 für Kündigungen während des Befristungszeitraumes entsprechend.

§ 35 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 (unbesetzt)

§ 37 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 (unbesetzt)

§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

(2) Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31.Dezember 2010 schriftlich gekündigt werden.

(3) Besondere Kündigungsregelungen

Die Anlagen A1 und B 1 (BD - Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 30. Juni 2010 gekündigt werden.

²Die Regelungen zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Abs. 4 Sätze 3 - 6 sowie Abs. 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2010.

Karlsburg, den 4. Oktober 2007

Für das

Klinikum Karlsburg der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG

Dipl.-Kff. C. Walter

- Geschäftsführerin -

Für den

Marburger Bund, Landesverband Mecklenburg-Vorpomern

Dr. Jörg-Peter Vandrey

- Geschäftsführer -

Entgelttabelle für Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte KAH

gültig ab 1. Mai 2007

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe Stufe 1		Stufe 2	Stufe 3	Stu	fe 4	Stufe 5
Ä 1	3.500 im 1. Jahr		3.600 im 2. Jahr	3.700 im 3. Jahr	3.800 im 4. Jahr		4.000 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4.361 ab dem 1. Jahr		4.640 ab dem 4. Jahr	5.160 ab dem 7. Jahr	5.300 ab dem 10. Jahr		5.500 ab dem 13. Jahr
Ä 3	Ä 3 a		5.600 ab dem 4				AT
Ä 4		6.200 ab dem 1. Jahr		AT			

- (1) Die Entgelttabelle ist auf der Basis einer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt.
- (2) Die Entgelttabelle ersetzt die bisherigen Vergütungstabellen. Damit entfallen künftig bisherigen Zulagen und die Zuschläge sowie Zuwendungen, Jahressonderzahlungen, Gratifikationen und Urlaubsgeld.
- (3) Soweit eine Ärztin/ein Arzt nach der Entgelttabelle außertariflich vergütet wird (AT) finden im Übrigen mit Ausnahme der für die Vergütung maßgeblichen Regelungen die Bestimmungen dieses Tarifvertrages auf sein Arbeitsverhältnis Anwendung.
- (4) Vergleichsentgelt und Besitzstand
 - ¹Zur Feststellung des Besitzstandes wird ein monatsbezogenes Vergleichsentgelt auf der Grundlage des im April 2007 gezahlten Entgelts gebildet, das sich aus den bisher gezahlten ständigen Entgeltbestandteilen zusammensetzt. ²Davon ausgenommen sind die kinderbezogenen und variablen Entgeltbestandteile für Bereitschafts-, Rufdienste, etc.

Bei teilzeitbeschäftigten Ärzten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten anteilig bestimmt. ⁴Ist das Vergleichsentgelt höher als das maßgebliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt solange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht. ⁵Verträge zu vermögenswirksamen Leistungen werden bis zum geplanten regulären Vertragsende fortgeführt. ⁶Ein Anspruch auf Abschluss eines Neuvertrages besteht nicht.

(5) Zum Ausgleich für anteiliges Weihnachtsgeld für die Monate Januar bis April 2007 gewährt der Arbeitgeber eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von je 800,00 €, soweit der Arzt ohne Abschluss des vorliegenden Tarifvertrages zum üblichen Zeitpunkt der Gewährung (November 2007) Anspruch auf Weihnachtsgeld hätte.

Ä 1	22,30
Ä 2	27,10
Ä 3	30,00
Ä 4	32,00

Zum Zwecke der Vergütung wird der Bereitschaftsdienst wie folgt bewertet:

Stufe 1: Arbeitsbelastung 0 bis 40 v.H. wird vergütet mit einem Stundenentgelt von 75 %; Stufe 2: Arbeitsbelastung 41 bis 49 v.H. wird vergütet mit einem Stundenentgelt von 90 %.